OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200903/4/WG**

Datum: **Linz, 24. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11.2.2026, GZ: BHUU/925160009093/25, wegen Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die im Spruch des Straferkenntnisses enthaltene Wortfolge *„und dazu aufgefordert, die von der Bundesanstalt aufgelegten Erhebungsformulare innerhalb von 3 Wochen ausgefüllt der Bundesanstalt an die in der Erhebungsunterlage angegebene Adresse zu übermitteln*" entfällt. Die Geldstrafe wird auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses an, er habe am 15.9.2025 in B-Weg, gegen § 9 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idF BGBl. I Nr. 205/2021 i.V.m. § 8 und § 9 Abs. 1 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 (EWStV 2010, BGBl. II Nr. 111/2010 idF BGBl. II Nr. 475/2020) verstoßen. Der Bf sei mit Schreiben vom 28.07.2025 der C__ in Kenntnis gesetzt worden, dass die von seinem Haushalt bewohnte Adresse Teil der gemäß der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung (EWStV 2010) auskunftspflichtigen Mikrozensus-Erhebung ist und dass die Teilnahme gesetzlich verpflichtend ist. Bei der gegenständlichen Erhebung habe gemäß § 9 Abs. 1 der zitierten Verordnung i.V.m. § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000 Auskunftspflicht für alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte bestanden, die in die Stichprobe einbezogen sind. Im Spruch des Straferkenntnisses wird des Weiteren ausgeführt: *„Sie wurden gemäß § 8 EWStV 2010 idgF mit Schreiben der Bundesanstalt Statistik Österreich mittels RSb, übernommen am 5.8.2025, auf Ihre Auskunftspflicht hingewiesen und dazu aufgefordert, die von der Bundesanstalt aufgelegten Erhebungsformulare innerhalb von 3 Wochen ausgefüllt der Bundesanstalt an die in der Erhebungsunterlage angegebene Adresse zu übermitteln. Herr A__ ist seiner Auskunftspflicht trotz Aufforderung und entsprechender Belehrung, zuletzt*
mittels des übernommenen Schreibens am 5.8.2025 und unter Setzung einer Nachfrist bis 14.9.2025 zumindest bis zum 13.10.2025 (Anzeige der C__) nicht nachgekommen." Des Weiteren führte die belangte Behörde aus, es sei von der C__ vorgeschrieben worden, dass die erste Befragung im Zeitraum vom 11.8.2025 bis 14.9.2025 nach telefonischer Vereinbarung erfolgen muss. Der Bf sei zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet und dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, da er keine Terminvereinbarung im Zeitraum von 11.8.2025 bis 14.9.2025 veranlasst habe. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Die belangte Behörde ging von einem monatlichen Einkommen in Höhe von EUR 2.000 und keinen Unterhalts- oder Sorgepflichten aus. Mildernd wurde berücksichtigt, dass der Beschuldigte zur Sachverhaltsfeststellung beigetragen hat und die Unbescholtenheit gilt.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Darin führt der Bf aus: *„Das Schreiben vom 5.8.25 wurde im September 25 an die Behörde mit der Beantwortung des Fragenkatalogs retourniert. Weiters wurde am 13.11.25 am Parkplatz der Firma D__ einem Angestellten der C__ alle Fragen beantwortet und am Laptop unterzeichnet. Zeuge Sohn. Telefonisch gab es mehrfach Kontakt …*"

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Schreiben vom 13.3.2026 Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. wahrte schriftlich das Parteiengehör. Von der Durchführung einer Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

Der Bf (wh B-Weg) wurde im Schreiben der C__ vom 28.7.2025 nicht aufgefordert, ausgefüllte Erhebungsformulare zu übermitteln, sondern telefonisch einen Termin für die 1. Mikrozensus-Befragung zu vereinbaren. Dazu wird im Schreiben vom 28.7.2025 ausgeführt, dass die Befragung im Zeitraum 11.8.2025 bis 14.9.2025 erfolgen muss. Der Bf hat aber keine Terminvereinbarung im Zeitraum von 11.8.2025 bis 14.9.2025 veranlasst. Der Bf hat auch danach, jedenfalls bis zur Anzeige der C__ vom 13.10.2025, keine Terminvereinbarung veranlasst.

III. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (II) ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Zum Beschwerdevorbringen ist auszuführen: Es lässt sich nicht nachvollziehen, welcher Fragenkatalog an die C__ übermittelt wurde. Darauf kommt es auch nicht weiter an, da der Bf im Schreiben der C__ vom 28.7.2025 nicht aufgefordert wurde, ausgefüllte Erhebungsformulare zu übermitteln. Der Bf hat jedenfalls bis zur Erstattung der Anzeige vom 13.10.2025 keinen Termin für die 1. Befragung vereinbart. Der in der Beschwerde genannte Termin (13.11.2025) betrifft lt dem Vorlageschreiben der belangten Behörde die 2. Befragung. Abgesehen davon fand dieser Termin lange nach dem Ablauf der Bearbeitungsfrist für die 1. Befragung statt.
IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. §§ 9 und 66 Bundesstatistikgesetz 2000 lauten:

„**§ 9.** Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten,

Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.

3. Die Verantwortlichen für die Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Z 6 bis 9 sind nach der Anordnung gemäß § 4 verpflichtet, die entsprechenden elektronischen Datensätze zu übermitteln; ein gesicherter Online-Zugang zu diesen Daten bedarf einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2.

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde."

IV.2. §§ 8 und 9 EWStV lauten:

„**Auskunftspflicht**

§ 8. Alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörenden gesetzlichen Vertreter. Können Menschen mit Behinderung, die volljährig sind, die erforderlichen Auskünfte auch unter Einsatz von alternativen Kommunikationsformen, wie etwa Gebärdensprache, nicht erteilen, sind diese Auskünfte vom Erwachsenenvertreter oder einer für diesen Zweck bevollmächtigten Person einzuholen. Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 9. (1) Die Auskunftspflichtigen (§ 8) sind verpflichtet, vollständig, rechtzeitig und nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen.

(2) Eine allenfalls ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung unterliegt nicht der Auskunftspflicht, worüber die Bundesanstalt die Befragten zu belehren hat. Eine Auskunftsverpflichtung für ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragungen kann nur mittels gesonderter rechtlicher Anordnung erfolgen."

IV.3. Die im Spruch des Straferkenntnisses enthaltene Wortfolge *„und dazu aufgefordert, die von der Bundesanstalt aufgelegten Erhebungsformulare innerhalb von 3 Wochen ausgefüllt der Bundesanstalt an die in der Erhebungsunterlage angegebene Adresse zu übermitteln*" entfällt, da der Bf nicht aufgefordert wurde, ausgefüllte Erhebungsformulare zu übermitteln. Im gegenständlichen Fall wurde die konkrete statistische Erhebung durch Befragung des Bf angeordnet (siehe Schreiben der C__ vom 28.7.2025). Wie in der Begründung des Straferkenntnisses zutreffend ausgeführt wird, ist der Bf der

Verpflichtung zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung nicht nachgekommen. Der Bf hat keine entsprechende (d.h. rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende) Auskunft zum 3. Quartal 2025 erteilt.

IV.4. Das Bundesstatistikgesetz 2000 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet darzulegen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm zuzumuten gewesen wäre. Der Bf hat keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Somit ist dem Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

IV.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ging zutreffend von einem monatlichen Einkommen in Höhe von EUR 2.000 und keinen Unterhalts- oder Sorgepflichten aus. Mildernd wurde berücksichtigt, dass der Beschuldigte zur Sachverhaltsfeststellung beigetragen hat und die Unbescholtenheit gilt. Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe waren aber herabzusetzen, da der Tatvorwurf eingeschränkt wurde. Die reduzierte Strafe ist als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro festzusetzen (§ 64 Abs 2 VStG). Da die Strafe

herabgesetzt wurde, war für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl